

ED / Postulat CVP-Fraktion vom 20. Februar 2006

Elternbildung, Koordination dringend notwendig

Antrag der Regierung vom 14. März 2006

Gutheissung

mit folgendem Titel und Wortlaut: «Elternbildung

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht darüber zu erstatten:

- welche Angebote der Elternbildung bestehen und wie diese vernetzt und koordiniert werden können;
- wie weit die Schulgemeinden von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, die Elternbildung zu fördern;
- wie im Kanton St. Gallen die Elternbildung im Vergleich zu anderen Kantonen positioniert ist;
- wie die Elternbildung im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 307 ZGB (Kinderschutz) umgesetzt wird.»

Begründung:

Das Postulat greift ein Thema auf, das auch aus Sicht der Regierung einer Klärung bedarf, liegen doch der gesetzliche Auftrag und die Erwartungshaltung verschiedener interessierter Kreise oftmals weit auseinander. Grundlage für die kantonale Förderung der Elternbildung ist Art. 41 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, wonach der Staat die allgemeine Erwachsenenbildung, von der Elternbildung einen Teilaspekt darstellt, durch Information und Beratung fördert. Art. 43 der Berufsbildungsverordnung konkretisiert dies dahingehend, dass die Fachstelle für Weiterbildung in der Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung mit Dachorganisationen der Erwachsenenbildung zusammen arbeitet und Informationsmaterial bereitstellt. Für weitergehende staatliche Förderungen, insbesondere eine Koordination der kommunalen Angebote, fehlen sowohl gesetzliche Grundlage als auch finanzielle Ressourcen. Demgegenüber sehen sich die mit der Elternbildung befassten Stellen des Staates zunehmend mit der Forderung nach weitergehenden Fördermassnahmen konfrontiert. Der Postulatsbericht soll insbesondere die Frage der Zuständigkeit zwischen Kanton und kommunalen Körperschaften klären.

Die im ursprünglichen Postulatstext als dritter und vierter Berichtsteil aufgeführten Bereiche sind zusammenzufassen. Art. 307 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches führt die für den Kinderschutz geeigneten Massnahmen auf. Die von den Postulanten zitierte Weisungsmöglichkeit ist Teil dieser Massnahmen zum Kinderschutz.

Der von den Postulanten im letzten Satz erwähnte «Auftrag mit empfehlendem Charakter im Rahmen der Elternbildung» bezieht sich auf Art. 10 des Volksschulgesetzes. Dieser ist ohne empfehlenden Charakter formuliert: «Die Schulgemeinde kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks freiwillige Aufgaben übernehmen. Sie kann die Elternbildung fördern.»